



Maximilian Henning  
Spain  
28015 Madrid  
Calle de Gaztambide 30  
3o centro

REFERAT D2  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-1058  
E-MAIL [D@bmas.bund.de](mailto:D@bmas.bund.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

AZ 31. März 2022  
D2 - 53-1

**ausschließlich per E-Mail**

[REDACTED]

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 10. Februar 2022  
Anlage: Kommunikation BMAS/ Helpling**

Sehr geehrter Herr Henning,

über Ihren mit E-Mail vom 10. Februar 2022 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**B e s c h e i d :**

1. Dem Antrag auf Zusendung vorhandener Unterlagen betreffend Kommunikation oder Treffen mit dem Plattformunternehmen Helpling wird stattgegeben.
2. Gebühren werden keine erhoben.

## Begründung:

### I.

Mit E-Mail vom 10. Februar 2022 beantragen Sie, alle eventuell vorhandenen Unterlagen, beispielsweise E-Mails, Protokolle oder Mitschriften betreffend Kommunikation oder Treffen mit dem Plattformunternehmen Helpling zu übersenden.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) und bitten unter Verweis auf § 1 Absatz 2 IFG um Antwort per E-Mail.

Sie weisen darauf hin, dass Sie Ihr Begehren für auf eine einfache Auskunft gerichtet halten. Für den Fall, dass der Informationszugang als gebührenpflichtig erachtet werden sollte, bitten Sie um Mitteilung vorab und Kostenaufschlüsselung, sowie gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

### II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Sie haben Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen des BMAS betreffend Kommunikation mit dem Plattformunternehmen Helpling.

Jeder hat gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG).

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ihr Antrag ist in zeitlicher Hinsicht auslegungsbedürftig. Da er keine Angabe enthält, auf welchen Zeitraum sich Ihr Informationsbegehren bezieht, übersende ich Ihnen Informationen aus der aktuellen Legislaturperiode. Die Sichtung und etwaige Zusammenstellung weiterer

Dokumente aus vergangenen Legislaturperioden würde sich aller Voraussicht nach nicht mehr im Rahmen einer einfachen Auskunft bewegen und wäre daher mit Kosten nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) verbunden.

Als Anlage zu diesem Bescheid stelle ich Ihnen die folgenden Unterlagen aus der aktuellen 20. Legislaturperiode zur Verfügung:

- E-Mail des Referates Politikgestaltung (D2) der Abteilung D - Denkfabrik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an [kontakt@helpling.de](mailto:kontakt@helpling.de) vom 15. Februar 2022, Betreff: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bitte um Kontakt Ansprechpartner/in
- E-Mail des Referates Europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Europabeauftragter (VIa1) der Abteilung VI - Europäische und Internationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik, ESF des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an [kontakt@helpling.de](mailto:kontakt@helpling.de) vom 15. Februar 2022, Betreff: Ihre Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit.

Soweit die betreffenden Unterlagen personenbezogene Angaben Dritter enthalten, deren schutzwürdiges Interesse überwiegt, sind die entsprechenden Passagen unkenntlich gemacht.

Weitere Informationen, insbesondere Rückantworten des Plattformunternehmens Helpling, liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

